

Deutsches und kanadisches Gesellschaftsrecht: Ein Überblick

von

Eric P. Polten, Lawyer and Notary Public, Toronto, Ontario

unter Mitarbeit von

Robert Rastorp, Rechtsanwalt und Notar in Kanada, und
Mark Herwartz, Legal Assistant, Toronto, Ontario, 2008, und
Sebastian Homeier, *Referendar*, 2009

Polten & Associates

Lawyers and Notaries

Adelaide Place, DBRS Tower

181 University Avenue, Suite 2200

Toronto, Ontario

Canada M5H 3M7

Telefon: +1 416 601-6811

Fax: +1 416 947-0909

E - Mail: epolten@poltenassociates.com

Web-Site: <http://www.poltenassociates.com>

Stand: Mai 2010

Haftungsausschluss

Der Beitrag ist vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung und unter Bezugnahme der derzeitigen wissenschaftlichen Literatur gefertigt worden. Gleichwohl kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit **keine Haftung** übernommen werden. Er ersetzt insbesondere keine individuelle und professionelle Rechtsberatung, da er allenfalls einen Überblick gibt und nur als solcher gedacht ist. Sofern im Aufsatz Bezug auf provinzielle Regelungen genommen wird, bezieht sich dies gewöhnlich auf die Regelungen der Provinz Ontario. Die Regelungen in anderen Provinzen können davon abweichen.

Wir empfehlen daher dringend, zur Lösung Ihres individuellen Anliegens professionelle Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	5
II. Deutsche Gesellschaftsformen	5
1. Überblick.....	5
a. Gesellschaftsformen	5
b. Unterschiede zwischen Personengesellschaften und Körperschaften.....	6
c. Numerus Clausus der Gesellschaftsformen	6
2. Personengesellschaften	7
a. GbR	7
aa. Entstehung	7
bb. Organisation.....	7
cc. Auftreten.....	8
dd. Haftung	8
b. Offene Handelsgesellschaft (OHG).....	9
aa. Entstehung.....	9
bb. Organisation.....	9
cc. Auftreten.....	9
dd. Haftung	9
c. Kommanditgesellschaft (KG)	9
aa. Entstehung	9
bb. Organisation.....	10
cc. Auftreten.....	10
dd. Haftung	10
d. Partnerschaftsgesellschaft	10
aa. Entstehung	11
bb. Organisation.....	11

cc. Auftreten.....	11
dd. Haftung	11
3. Körperschaften.....	11
a. Aktiengesellschaft.....	11
aa. Entstehung.....	12
bb. Organisation.....	12
cc. Auftreten.....	13
dd. Haftung	13
b. GmbH.....	13
aa. Entstehung.....	13
bb. Organisation.....	13
cc. Auftreten.....	14
dd. Haftung	14
III. Kanadische Gesellschaftsformen	14
1. Grundlegende Unterscheidung zu deutschen Gesellschaftsformen.....	14
2. Corporation	15
a. Entstehung.....	15
b. Organisation.....	16
c. Auftreten	16
3. Partnerships.....	16
a. Entstehung.....	17
b. Organisation.....	17
4. Sole Proprietorship.....	18
a. Entstehung.....	18
b. Organisation.....	18
c. Auftreten	18

I. Einleitung

Die Auswahl der richtigen Gesellschaftsform fällt nicht immer leicht. Das Geschäftsmuster, sowie die Ziele, die mit dem neuen Unternehmen verfolgt werden, müssen sich in der Auswahl der richtigen Gesellschaftsform widerspiegeln. Nur so kann das Fundament für ein erfolgreiches Unternehmen gelegt werden.

Das kanadische Gesellschaftsrecht weist grundlegende Unterschiede im Vergleich zum deutschen Gesellschaftsrecht auf. Im Folgenden sollen einige der üblichen Gesellschaftsformen der beiden Länder vorgestellt werden. Steuerrechtliche Aspekte werden dabei nicht berücksichtigt. Diesbezüglich sollten Sie einen in Steuerrecht erfahrenen Anwalt oder einen Steuerberater aufsuchen.

Unter Gesellschaftsrecht ist das Recht der privatrechtlichen Personenvereinigungen zu verstehen, welche zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks durch Rechtsgeschäft begründet werden. Es gibt mithin den rechtlichen Rahmen und Handlungsspielraum für den Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem Unternehmensträger vor. Es enthält sowohl Richtlinien zur inneren Organisation, wie auch rechtliche Regelungen zum Schutz von Gläubigern, die mit dem auftretenden Unternehmen interagieren.

II. Deutsche Gesellschaftsformen

1. Überblick

a. Gesellschaftsformen

Die deutschen Gesellschaftsformen lassen sich in zwei große Bereiche einteilen. Es gibt zum einen Personengesellschaften und zum anderen Körperschaften.

Zu den wichtigsten Personengesellschaften gehören insbesondere die Gemeinschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Partnerschaftsgesellschaft (PartG).

Die wichtigsten Körperschaften bilden insbesondere die Gemeinschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), sowie die Aktiengesellschaft (AG). Die Körperschaften sind (mit Ausnahme des nichtrechtsfähigen Vereins) juristische Personen und durch Verleihung der Rechtsfähigkeit selbst Träger von Rechten und Pflichten.

Zu diesen beiden Gruppen kommen zudem noch einige Mischformen. Die bekannteste

Mischform bildet hier die GmbH & Co. KG.

Der folgende Teil stellt die oben genannten Gesellschaftsformen in ihren Grundzügen dar. Die besonderen Charakteristika spiegeln sich insbesondere in der Entstehung, der Organisation und dem Auftreten wider und werden dementsprechend zur Verbesserung der Übersicht und zum leichteren Vergleich auch der Reihe nach abgehandelt.

b. Unterschiede zwischen Personengesellschaften und Körperschaften

Der Hauptunterschied zwischen Personengesellschaften und Körperschaften besteht zum einen in der Rechtsfähigkeit. Während den Körperschaften durch die Rechtsordnung vollständige Rechtsfähigkeit zugesprochen wird, besitzen die Personengesellschaften lediglich „Teilrechtsfähigkeit“ und können dementsprechend nur unter bestimmten Voraussetzungen Träger von Rechten und Pflichten sein und im vollen Umfang am Geschäftsverkehr teilnehmen.

Der zweite bedeutende Unterschied besteht darin, dass es Personengesellschaften mit nur einem Gesellschafter nicht geben kann und die Gesellschaftsanteile grundsätzlich nicht frei übertragbar sind. Dies ist beides bei den Körperschaften möglich.

c. Numerus Clausus der Gesellschaftsformen

Der Numerus Clausus des Gesellschaftsrechts bedeutet, dass nur die im Gesetz genannten Gesellschaftsformen verwendet werden dürfen. Diese Regelung ist abschließend. Möglich ist allerdings die Vermischung der im Gesetz genannten Gesellschaftsformen, beispielsweise die Verknüpfung von GmbH und KG. Zudem erlaubt der Europäische Gerichtshof Unternehmensformen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn der Mitgliedsstaat, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat, die Rechtsform anerkennt.¹

Grund für diese Regelung ist, dass sich die Geschäftspartner von Unternehmen angewiesen sind, darauf vertrauen zu können, dass die jeweilige Gesellschaft bestimmte Regelungen einzuhalten hat und sich ihrer Haftung nicht unverhältnismäßig entziehen.

¹ Die Entscheidung des EuGH vom 09.03.1999 [C-212/97 [1999] ECR I-1459] in Sachen Centros und vom 05.11.2002 in Sachen Überseering [C-208/00 [2002] ECR I-9919] haben das Gesellschaftsrecht in Europa verändert. Die Mitgliedsstaaten verletzen das Freizügigkeits- und Niederlassungsrecht der EU, wenn die Gründung eines Unternehmens mit der Begründung abgelehnt wird, dass die nationalen Schutzvorschriften umgangen werden. Es wird daher anerkannt, dass man ein Unternehmen innerhalb der EU und Zweigstellen in anderen Mitgliedsländern gründen kann. Diese Unternehmen sind Rechtsobjekte in der gesamten Europäischen Union. Daher kommt es auch zu immer mehr Gründungen von englischen limited corporations innerhalb Deutschlands.

2. Personengesellschaften

a. GbR

Die Gemeinschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bildet die Grundform für alle Personengesellschaften, weshalb die gesetzlichen Regelungen aus den §§ 705 ff. BGB auch als Grundlage für alle übrigen Personengesellschaften gelten, soweit für diese nichts Abweichendes im HGB geregelt wird.

Als nichtkaufmännische Gesellschaft führt sie keine Firma im eigentlichen Sinne. Dies ist den Kaufleuten bzw. Handelsgesellschaften vorbehalten. Die GbR ist rechtsfähig, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Recht und Pflichten begründet.

Ein Beispiel für eine GbR ist der Zusammenschluss von Bauunternehmen zur gemeinsamen Durchführung eines Bauvorhabens (sog. Arbeitsgemeinschaft bzw. ARGE). Auch beim Zusammenschluss von Personen zu einer Fahr-, Spiel-, Wohngemeinschaft oder einem Investment Club kann es sich um eine GbR handeln, der „gemeinsame Zweck“ muss also nicht zwingend gewerblicher Natur sein.

Anwälte, Steuerberater, Ärzte, Künstler und andere Berufsgruppen (eine Liste ist unter http://de.wikipedia.org/wiki/Freier_Beruf zu finden) gehören zu den sogenannten Freien Berufen und üben daher keine gewerbliche Tätigkeit aus. Die GbR ist eine häufige Form des Zusammenschlusses bei diesen Berufsgruppen.

aa. Entstehung

Die GbR entsteht durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, welcher auch mündlich geschlossen werden kann. Ein solcher kommt durch eine wirksame Einigung über die Vertragsbestandteile zustande. Dabei gelten die allgemeinen Regeln der Rechtsgeschäftslehre, d. h., die Parteien müssen sich darüber einig sein, dass sie sich zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks zusammenschließen.

An den Inhalt des gemeinsamen Zwecks sind bei der GbR keine hohen Anforderungen zu stellen. Eine GbR scheidet jedoch aus, wenn der Inhalt des gemeinsamen Zwecks auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist. In diesem Fall entsteht eine OHG oder KG.

bb. Organisation

Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages entstehen zwischen den Vertragsparteien

schuldrechtliche Rechte und Pflichten. Die Gesellschafter müssen ihre Beiträge erbringen und es besteht eine allgemeine gesellschaftliche Treuepflicht. Zudem kommt jedem Gesellschafter ein Informationsrecht zu, welches die Aufklärungspflicht über gesellschaftsinterne Vorgänge durch die anderen Gesellschafter festlegt.

Die interne Willensbildung der Gesellschaft ist im Gesetz nur oberflächlich geregelt. Die Rechtsbeziehungen im Innenverhältnis richten sich in erster Linie nach den Festlegungen im Gesellschaftsvertrag. Gesetzliche Regelungen greifen nur dort ein, wo es dem Gesellschaftsvertrag an einer Regelung mangelt.

cc. Auftreten

Unter der Vertretung nach außen ist das tatsächliche Können der Gesellschaft gegenüber Dritten (Vertretungsmacht) zu verstehen. Bei der GbR wird vermutet, dass die Vertretungsrechte der Gesellschafter der Geschäftsführungsbefugnis entsprechen, welche das rechtliche Dürfen im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander darstellt. Da diese grundsätzlich nur allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht, besteht auch nur eine gemeinschaftliche Vertretungsmacht. Es ist jedoch möglich von der gesetzlichen Regelung abzuweichen und die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht in unterschiedlicher Weise im Gesellschaftsvertrag festzulegen.

dd. Haftung

Seit einer Entscheidung des BGH im Jahr 2001 ist allgemein anerkannt, dass die GbR teilrechtsfähig ist und deshalb selbst in Anspruch genommen werden kann. Ferner haftet jeder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der GbR unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen. Außerdem haftet jeder Gesellschafter unmittelbar und akzessorisch, d. h., jeder Gläubiger kann sich in Höhe des Anspruchs gegen die Gesellschaft direkt an den Gesellschafter halten und muss nicht vorher erst gegen die Gesellschaft vorgehen. Die Gesellschafter haften schließlich als Gesamtschuldner, d. h., dass sie in voller Höhe in Anspruch genommen werden können und dem Gläubiger nicht entgegenhalten können, dass sie im Innenverhältnis ggfs. nur einen geringen Anteil zu tragen haben. In einem solchen Fall muss sich der in Anspruch genommene Gesellschafter durch Regress gegen die anderen Gesellschafter schadloshalten. Insgesamt entspricht dies den Haftungsprinzipien der Gesellschafter in einer OHG.

b. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

aa. Entstehung

Eine offene Handelsgesellschaft ist eine Personenhandelsgesellschaft, in der sich zwei oder mehr natürliche Personen und/oder juristische Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Die OHG entsteht, ebenso wie die GbR, durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages. An den Inhalt des Vertrages werden aber insoweit Anforderungen gestellt, als dass sich der Zusammenschluss auf die Ausübung eines gemeinsamen Handelsgewerbes richtet. Ein irgendwie gearteter Zweck wie bei der GbR ist also nicht ausreichend. Ein Gewerbe liegt vor, wenn eine legale Tätigkeit dauerhaft und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, bei der es sich nicht um einen freien Beruf, wie der eines Anwalts oder Arztes, handelt.

bb. Organisation

Die Organisation der OHG ähnelt sehr stark der Organisation der GbR, da diese als Grundform aller Personengesellschaften angesehen werden kann.

cc. Auftreten

Sowohl die Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis als auch die Vertretungsmacht im Außenverhältnis stehen grundsätzlich jedem Gesellschafter zu. Dabei handelt es sich im Unterschied zu den Gesellschaftern der GbR um eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis und Einzelvertretungsmacht. Auch hier kann jedoch durch anderweitige Regelung im Gesellschaftsvertrag davon abgewichen werden.

dd. Haftung

Die OHG kann Trägerin von Rechten und Pflichten sein, so dass sie von den Gläubigern bzgl. der Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann. Daneben haften auch die Gesellschafter akzessorisch, persönlich, unbeschränkt und unmittelbar für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten.

c. Kommanditgesellschaft (KG)

aa. Entstehung

Eine KG entsteht genau wie eine OHG durch einen Gesellschaftsvertrag und die Eintragung ins

Handelsregister. Zudem muss jedoch mindestens eine Person Kommanditist und eine weitere Person Komplementär sein.

Ein Komplementär beschreibt den unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Diese haften den Gläubigern persönlich und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Sie haben mithin die gleiche Stellung wie die Gesellschafter einer OHG.

Ein Kommanditist hingegen haftet nicht in voller Höhe. Seine Haftung gegenüber dem Gesellschaftsgläubiger ist insoweit beschränkt, als dass er nur bis zu der Höhe haftet, in der er die Haftung per Gesellschaftsvertrag übernommen hat. Diese Einlage wird zudem in das Handelsregister eingetragen. Der Kommanditist kann sich demnach sicher sein, nur in dem Umfang zu haften, in der seine Haftung im Handelsregister eingetragen ist. Sobald der Betrag, in dessen Höhe der Kommanditist haftet, durch die eingebrachte Einlage in die Gesellschaft gedeckt ist, wird er völlig von der Haftung frei. Die Haftung lebt erst wieder auf, wenn die Einlage wieder an ihn ausgezahlt wird.

bb. Organisation

Der Kommanditist ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Kommanditisteneinlage zu leisten. Er ist im Innenverhältnis je nach Höhe seines Kapitalanteils an Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Von der Geschäftsführung ist der Kommanditist allerdings ausgeschlossen, soweit vertraglich keine andere Regelung getroffen wurde.

cc. Auftreten

Die Vertretung nach Außen obliegt mangels Geschäftsführungsbefugnis der Kommanditisten grundsätzlich den persönlich haftenden Komplementären. Dem Kommanditisten steht zwar keine Vertretungsmacht zu. Allerdings ist es möglich, ihm eine Prokura zu erteilen.

dd. Haftung

Das Haftungssystem der KG deckt sich mit dem der OHG. Sowohl die KG als auch die Komplementäre können im gleichen Umfang wie bei der OHG in Anspruch genommen werden. Die Kommanditisten haften dagegen nur in Höhe ihrer Einlage und nur soweit sie diese Summe noch nicht als Einlage in die Gesellschaft eingezahlt haben.

d. Partnerschaftsgesellschaft

Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe (wie z.B. Anwälte

oder Ärzte) zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie betreibt daher kein Handelsgewerbe. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein. Bloße Kapitalbeteiligung ist nicht zulässig.

aa. Entstehung

Zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft bedarf es eines schriftlichen Vertrages. Dieser muss den Sitz der Partnerschaft, den Gegenstand der Partnerschaft sowie den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners enthalten.

bb. Organisation

Bzgl. der Organisation verweist das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz größtenteils direkt auf die für OHGs geltenden Vorschriften, so dass sich diese Gesellschaftsformen in ihrer Struktur ähneln.

cc. Auftreten

Zur Führung der Geschäfte sind grundsätzlich alle Partner in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass der Partnerschaftsvertrag etwas anderes vorsieht.

dd. Haftung

Die einzelnen Personen innerhalb der Partnerschaft haften den Gläubigern gegenüber für Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner persönlich. Eine Haftungsbeschränkung ist zum Schutz der Gläubiger (beispielsweise für eine fehlerhafte Arztbehandlung oder eine unzureichende Rechtsauskunft beim Anwalt) gesetzlich nicht vorgesehen. Allerdings haften neben der Gesellschaft nur die Partner, die an dem Auftrag mitgearbeitet haben. Eine allgemeine Haftung eines Partners für alle Verbindlichkeiten besteht daher nicht.

3. Körperschaften

a. Aktiengesellschaft

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) wird in Deutschland von immer mehr mittelständischen Unternehmen wegen steuerrechtlichen Gründen entdeckt. So stieg die Zahl der

AGs von ca. 3.600 im Jahr 1996 um mehr als das vierfache auf 16.000 im Jahr 2006². Ihre Eigner sind die Aktionäre und ihre Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung.

Die Gesellschaftsform einer AG muss nicht zwangsweise mit einem Auftreten an der Börse einhergehen. Vielmehr treten die meisten Aktiengesellschaften nicht öffentlich in Erscheinung (85%) und besitzen keine Börsenzulassung.

aa. Entstehung

Der Gründungsvorgang einer AG vollzieht sich sehr ähnlich wie bei allen anderen Gesellschaftsformen und ist im Aktiengesetz, kurz AktG genannt. Es muss ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden. Sodann müssen die Aktien durch den Gründer übernommen werden, der Aufsichtsrat sowie der Vorstand und der Abschlussprüfer bestellt werden, Einlagen erbracht werden und die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden.

bb. Organisation

Wie andere juristische Personen, handelt die AG durch ihre Organe. Bei der Aktiengesellschaft handeln drei unterschiedliche Organe: Der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Dem Vorstand obliegen dabei die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Er handelt eigenverantwortlich und ist nicht weisungsgebunden. Dies ist der große Unterschied zu den Geschäftsführern einer GmbH, die den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen.

Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand und wird grundsätzlich von der Hauptversammlung gewählt. Er hat den Vorstand zu überwachen und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern, die er bestellt und abberuft.

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Aktionäre der Gesellschaft. Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden, um über die Verwendung des Gewinns und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu entscheiden. Die Willensbildung der Hauptversammlung erfolgt durch Beschlüsse, wobei sich das Stimmrecht der Mitglieder grundsätzlich nach dem Nennbetrag der Aktie bemisst.

² <http://www.zeit.de/2006/15/G-Aktiengesellschaften>

cc. Auftreten

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Sofern die Satzung, welche den Gesellschaftsvertrag der AG darstellt, keine Regelungen trifft, sind die Mitglieder des Vorstandes nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und Vertretung befugt.

dd. Haftung

Als juristische Person haftet die AG mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Aktionäre haften dagegen nicht für Verbindlichkeiten der AG. Um diesen Nachteil für die Gläubiger wieder auszugleichen, muss jede AG über ein Grundkapital verfügen, das mindestens 50.000 Euro betragen muss. Dieses muss bis zur Eintragung ins Handelsregister eingezahlt werden. Zudem dürfen Gewinne der Gesellschaft nur an die Aktionäre ausgeschüttet werden, solange das Grundkapital nicht angegriffen wird.

b. GmbH

Eine sehr beliebte Gesellschaftsform in Deutschland ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie stellt, genau wie die AG, eine Körperschaft dar, also eine selbstständige juristische Person. Die gesetzliche Regelung für die Entstehung, der Organisation, der Vertretung und der Haftung sind im GmbH-Gesetz enthalten, kurz GmbHG.

aa. Entstehung

Zur Gründung einer GmbH bedarf es wiederum eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages. Sodann müssen die Organe der Gesellschaft bestellt (Geschäftsführer) und das Stammkapital aufgebracht werden. Die neue Gesellschaft entsteht schließlich mit der Eintragung ins Handelsregister. Bis zur Eintragung ins Handelsregister existiert eine sog. Vor-GmbH. Diese ist eine Rechtsfigur sui generis, wird aber vom Gesetz anerkannt, z.B. in § 11 GmbHG.

bb. Organisation

Als wichtiges Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung zu nennen. In dieser entscheiden die Gesellschafter der GmbH über die Grundlagen des Unternehmens. So entscheiden sie z. B. über die Verteilung des Gewinns, Aufnahme neuer Gesellschafter oder die Entlastung des Geschäftsführers. Abgesehen von diesen Grundlagengeschäften nimmt jedoch der Geschäftsführer der GmbH die Leitung der Geschäfte der GmbH wahr.

cc. Auftreten

Die GmbH muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben, um im Rechtsverkehr handlungsfähig zu sein. Dabei gilt der Grundsatz der Fremdorganschaft, d.h., dass Gesellschafter und Geschäftsführer nicht zwingend die gleiche Person sein müssen. Der Geschäftsführer hat die Befugnis, die GmbH nach außen zu vertreten. Selbst wenn die Befugnis durch die Gesellschafter im Innenverhältnis eingeschränkt wird, kann der Geschäftsführer im Außenverhältnis unbeschränkt wirksam handeln.

Besteht kein Vertrauensverhältnis mehr zu dem eingesetzten Geschäftsführer, so kann dieser durch einen einseitigen empfangsbedürftigen Akt durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden.

dd. Haftung

Das Haftungssystem der GmbH gleicht der der AG. Die GmbH weist ein fest gebundenes und zu erhaltendes Gesellschaftsvermögen in Höhe des Stammkapitals auf, welches mindestens 25.000 Euro betragen muss. Die Gesellschafter der GmbH haften nicht persönlich, sondern es haftet nur das Vermögen der Gesellschaft.

III. Kanadische Gesellschaftsformen

Zu den wichtigsten kanadischen Gesellschaftsformen gehören insbesondere die corporations, die partnerships, limited partnerships und sole proprietorships.

1. Grundlegende Unterscheidung zu deutschen Gesellschaftsformen

Ein grundlegender Unterschied zwischen deutschen und kanadischen Rechtsformen besteht im Geltungsbereich. Während deutsche Gesellschaften immer für das gesamte Bundesgebiet Geltung haben und dementsprechend alle Firmen die gleichen Rechte und Pflichten beachten müssen, gilt in Kanada etwas anderes. Einige Gesellschaftsformen werden durch das Recht der jeweiligen Provinz geregelt, andere durch Bundesrecht, welches in allen Provinzen und Territorien Kanadas gleichsam Gültigkeit besitzt.

Die Entscheidung, ob man kanadisches Unternehmen auf Provinzebene oder auf Landesebene gründet, ist jeweils individuell zu treffen. Will das Unternehmen in mehr als nur einer Provinz oder sogar in Ländern außerhalb Kanadas geschäftlich tätig werden, so muss eine Eintragung nach dem Bundesrecht erfolgen. Wird ein Unternehmen nach Bundesrecht gegründet und

registriert, so bedarf es auch der Registrierung nach dem jeweiligen Provinzrecht. Will ein Unternehmen nach Bundesrecht z.B. in Ontario tätig werden, soll es auch in Ontario nach dem Ontario Business Corporation Act registriert werden. Es findet dann eine doppelte Registrierung statt.

Die folgende Darstellung konzentriert sich auf Unternehmen, die auf Provinzebene gegründet werden.

2. Corporation

Anders als das deutsche Recht, kennt das kanadische Recht nur eine Rechtsform für Kapitalgesellschaften. Unter einer Corporation versteht man einen Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem Unternehmen auf Grundlage eines Gesellschaftsvertrages. Die Corporation ist eine juristische Person, die von ihren Mitgliedern, den Anteilseignern, getrennt existiert. Jeder Anteilseigner unterliegt einer beschränkten Haftung. Ein Gläubiger kann bei einem Anspruch gegen die Corporation nur gegen diese vorgehen und hat grundsätzlich keine Möglichkeit gegen die Anteilseigner vorzugehen. Das Eigentum an den Anteilen einer Corporation ist übertragbar, wobei die Übertragung von Anteilen diese nicht in ihrer Existenz berührt.

Die Corporation tritt in unterschiedlichen Arten auf. Man unterscheidet zwischen business und not-for-profit corporations. Letzteres ist in Ontario eine Corporation nach dem Ontario Corporation Act. Sie sind auf soziale oder kulturelle Organisationen zugeschnitten und handeln nicht gewinnorientiert. Anteile einer not-for-profit corporation werden in der Regel nicht ausgegeben. Die Business Corporation ist eine juristische Person nach dem Ontario Business Corporation Act. Hier steht die Gewinnerzielung im Vordergrund.

a. Entstehung

Zur Gründung einer Corporation in Kanada müssen bestimmte Unterlagen bei der zuständigen Behörden unter Beachtung der Regeln des Canada Business Corporations Act bzw. auf Provinzebene z.B. des Ontario Business Corporation Acts, eingereicht werden. Das wichtigste Dokument wird „articles of incorporation“ genannt. Es enthält die grundlegenden Details des neuen Unternehmens und bildet damit die „Verfassung“ des Unternehmens. Dazu gehören der Name, das Kapital, der Sitz der Firma die Anzahl der Geschäftsführer und dazugehörige besondere Rechte bzw. Einschränkungen.

Sind die Anträge ausgefüllt und ist die entsprechende Gebühr bezahlt, existiert das neue Unternehmen von dem Moment der Registrierung an.

b. Organisation

Die Führung des Unternehmens obliegt den Geschäftsführern und leitenden Angestellten. Sie sind dazu verpflichtet, immer ehrlich und im Interesse der Firma zu handeln („duty of good faith“). Bei Verletzung dieser Pflicht entfällt der Schutz des Unternehmens, d.h., die Geschäftsführer können persönlich für die aus der Pflichtverletzung entstandenen Schäden haftbar gemacht werden.

c. Auftreten

Die Corporation handelt selbständig und ist mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet. Die Geschäftsführer werden durch die Anteilseigner gewählt, normalerweise lediglich für ein Jahr und für ein bestimmtes Gebiet. Die Mitgliederversammlung der Anteilseigner findet normalerweise einmal jährlich statt. Besprochen werden insbesondere die finanziellen Ergebnisse des vergangenen Jahres und es werden notwendige Abstimmungen vorgenommen (z.B. die Neuwahl bzw. die Wiederwahl der Geschäftsführer). Je nachdem, was für eine Art von Aktien die Anteilseigner haben (z.B. Vorzugsaktien, Aktien ohne Stimmrecht etc.), haben ihre Stimmen bei Abstimmungen unterschiedliches Gewicht. Abgestimmt werden kann persönlich oder durch einen Stellvertreter.

Die Vorteile einer Corporation liegen in der beschränkten Haftung, in der Übertragbarkeit der Anteile, die fortschreitende Existenz, in der Rechtsstellung als juristische Person und der einfache Weg, sich Kapital am Markt zu besorgen. Die Nachteile liegen unter anderem in der strikten Regulierung, in der kostenaufwendigen Organisation, hohen Verwaltungskosten, und der doppelten Besteuerung von Dividenden.

3. Partnerships

Die Gesetze der unterschiedlichen Provinzen definieren Partnerschaften allgemein als eine Partnerschaft zwischen zwei oder mehreren Personen, die zusammen ein Unternehmen führen mit dem gemeinsamen Ziel, dabei Profit zu machen. Das Gesetz setzt kein Limit an die Anzahl der Personen, die in einer Partnership involviert sind. Die Partnership kann selbst Verträge unterzeichnen und Geld leihen. Man unterscheidet in der Regel bei einer Partnership zwischen drei Formen: General Partnership, Limited Partnership und Limited Liability Partnership. Die General Partnership ist die häufigste Form der Partnership. Bei einer general partnership haftet jeder Partner gesamtschuldnerisch für die Schulden der partnership. Diese wechselseitige Haftung bedeutet, dass ein Partner für alle Schulden und Verpflichtungen der Partnership verantwortlich gemacht werden kann, die im Namen der Partnership eingegangen worden sind.

Bei der limited partnership kann eine Person eine Einlage in ein Geschäft einzahlen, ohne jedoch in den Geschäftsabläufen involviert zu sein. Die Haftung ist auf die Höhe der Einlage beschränkt. Um diesen Status zu behalten, darf man weder im Management der Firma auftreten noch darf man für die Firma handeln noch darf man ein general partner werden. Schließlich haften bei einer Limited Liability Partnership (LLP) die Partner nicht für Fahrlässigkeit der anderen Partner, aber sie können für vorsätzliches Handeln der anderen Partner haftbar sein.

a. Entstehung

Eine Partnership kann auf zwei verschiedenen Wegen entstehen. Zum einen können die Parteien ein sog. „partnership agreement“ eingehen, also ein Abkommen zur Gründung der Partnership, welches schriftlich oder mündlich sein kann. Zum späteren Nachweis im Falle einer Abwicklung der Partnership oder Auseinandersetzung zwischen den Parteien ist es allerdings ratsam, die Schriftform einzuhalten. Die Vereinbarung sollte die wesentlichen Aufgaben und Verantwortungen der Mitglieder als auch den Zweck der Partnership enthalten.

Eine andere Möglichkeit für die Entstehung einer Partnership besteht darin, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung das Vorhandensein einer Partnership vom Gericht festgestellt wird. Dafür bedarf es weder einer schriftlichen, noch einer mündlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Ausreichend ist vielmehr, dass die Merkmale einer Partnershipgründung vorliegen. Eine Feststellung durch das Gericht, dass eine konkludente Partnership vorliegt, hat große Auswirkungen auf die Haftbarkeit der Parteien.

b. Organisation

In einer Partnership haben grundsätzlich alle Mitglieder die gleichen Rechte. Die Partnership haftet dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner, weshalb die Mitglieder der Partnership immer sorgsam ausgewählt werden sollten und eine solide Vertrauensbasis vorhanden sein sollte. Eine Ausnahme gilt nur bei der Limited Partnership, da hier nur in der Höhe der Einlage die Haftung erfolgt. Für die Limited Partnership muss immer mindestens ein General Partner vorhanden sein, da sie sonst nicht existieren kann. Der General Partner voll für die Schulden und Verbindlichkeiten, aber um diesen Nachteil auszugleichen, kann vereinbart werden, dass der General Partner einen höheren Anteil am Profit zusteht.

Die Vorteile einer Partnership liegen in der einfachen und günstigen Gründung. Es gibt zudem mögliche Steuervorteile, da von der Partnership keine separate Einkommenssteuererklärung vorbereitet werden muss. Die Partnership wird mit dem Einkommen der Partner verbunden. Zudem sind gibt es weniger Regeln bei der Gründung und Führung der Partnership. Der

Hauptnachteil liegt in der unbeschränkten Haftung und in der Schwierigkeit, an zusätzliches Kapital zu kommen. Zudem kann es zu Konflikten zwischen den Partnern kommen. Im Gegensatz zur Corporation besteht die Partnership als Rechtspersönlichkeit nicht fort, wenn sich ihre Partner ändern.

4. Sole Proprietorship

Die Sole Proprietorship ist die einfachste rechtliche Form, um in Kanada geschäftlich tätig zu werden. Hierbei handelt es um eine einzelne Person, die ein Unternehmen in eigenem Namen führt.

a. Entstehung

Eine Sole Proprietorship kann nur auf Provinzebene durch einen kanadischen Staatsbürger oder eine Person mit Permanent Residence Status gegründet werden. In einer Sole Proprietorship werden alle für die Geschäftsführung erforderlichen Aufgaben von einer Person wahrgenommen. Der Inhaber sichert das Kapital, gründet und führt das Geschäft, übernimmt alle Risiken, übernimmt alle Gewinne und Verluste und zahlt alle Steuern. Sollte man unter einem bestimmten Namen handeln wollen, bedarf es einer Registrierung des Namens nach dem Business Names Act.

b. Organisation

Der Inhaber haftet für alle Verluste und Verbindlichkeiten des Unternehmens persönlich und unbeschränkt, hat zugleich aber auch das Recht auf Entnahme aller Gewinne des Unternehmens. Zudem sind die Anfangskosten gering und die Steuererklärungen und die Buchführung sind in der Regel leichter zu bewerkstelligen als bei einer Corporation. Die Sole Proprietorship ist geeignet für kleinere Unternehmen, da diese nicht notwendigerweise einen wesentlichen Vorteil von beschränkter Haftung haben, noch müssen sie notwendigerweise höhere Kapitalbeträge aufbringen.

c. Auftreten

Die meisten kleinen Unternehmen und Geschäfte treten als Sole Proprietorship auf. Der kleine Blumenladen an der Ecke beispielsweise ist in den meisten Fällen eine Sole Proprietorship. Der Inhaber eine Sole Proprietorship ist persönlich für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Geschäft entstehen verantwortlich und persönlich haftbar.

Die Vorteile der Sole Proprietorship liegen in den geringen Kosten für die Gründung und den großen Freiraum, da es keine strikten Regeln gibt. Ein weiterer Vorteil liegt ist, dass der Inhaber seine Entscheidungen selber trifft. Zusätzlich gibt es Steuervorteile für den Inhaber und der Gewinn steht dem Inhaber alleine zu. Nachteile sind unter anderem die unbeschränkte Haftung, Diskontinuität, wenn der Inhaber wegfällt und die Schwierigkeit, sich frisches Kapital am Markt zu besorgen.